

Das Mehrerforderniß an überhaupt 678 Thalern kommt mit

40 Thlr.	auf das Dresdener,
122 "	auf das Leipziger,
144 "	auf das Budissiner und mit
372 "	auf das Zwickauer Appellationsgericht,
<hr/>	
678 Thlr.	Sa. w. o.

Die Gründe, aus welchen die einzelnen an sich unerheblichen Erhöhungen beantragt werden, sind in den Erläuterungen zu dem Budget, Seite 76 flg., speciell aufgeführt und in dem Berichte der jenseitigen Kammer, Seite 186 flg., vollständig wiedergegeben worden.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hierauf allenthalben zu verweisen, versichert, daß sie jede einzelne Position geprüft, aber keine Veranlassung gefunden hat, eine Abänderung zu beantragen. Conform mit dem einhelligen Beschlusse der Zweiten Kammer empfiehlt sie daher auch ihrer geehrten Kammer,

die Position 15 mit	
73,948 Thlr.	etatmäßig und
1,054 "	transitorisch.
<hr/>	
75,002 Thlr.	

zu genehmigen.

Unerwähnt mag hier nicht bleiben, daß die Zweite Kammer die von ihr im Jahre 1855 zuerst angeregte, von der Ersten Kammer aber verneinte Frage, wegen Einziehung zweier der in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte, für jetzt auf sich beruhen zu lassen und auf selbige erst nach der für den nächsten ordentlichen Landtag in Aussicht gestellten neuen Civilproceßordnung zurückzukommen beschloffen hat.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über Pos. 15 zu sprechen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort hierüber zu ergreifen gedenkt? — Es ist dies nicht der Fall. Pos. 15 handelt von den Bezirksappellationsgerichten zu Dresden, Leipzig, Budissin und Zwickau nebst deren Kanzleien. Es wird hierfür gefordert 73,948 Thaler etatmäßig und 1,054 Thaler transitorisch; in Summa 75,002 Thaler. Die Deputation rathet die Bewilligung dieser Summe an und ich frage daher die Kammer, ob sie hierin ihrer Deputation sich anschließt?
— Einstimmig Ja.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(Erläuterungen zu Pos. 16 s. L.M. II. K. S. 1314.)

Der Bericht sagt:

Pos. 16.

Zuschuß zu den Besoldungen und den Administrationskosten der Untergerichte und der Staatsanwälte.

Das Postulat an 100,000 Thlr.

ist dem der vorigen Periode gleich geblieben und wie aus dem nachstehend abgedruckten, der Deputation, wie schon erwähnt, vom Ministerium gewährten Nachweise erhellt, darum abermals in dieser Höhe aufgestellt worden, weil das auf

49,403 Thlr. 2 Ngr.

durchschnittlich jährlich sich ergebende Ersparniß bei dem Administrationsaufwande im zweiten Halbjahr 1860, für welches die Rechnungsunterlagen noch fehlten, nicht nur vollständig verbraucht worden, sondern weil auch noch ein Zuschußbedarf erforderlich gewesen ist, von welchem sich bei dem Mangel der speciellen Rechnungsnachweise noch nicht bestimmen ließ, mit welchen Beträgen diese neuerlichen Zuschüsse auf Untersuchungskosten oder auf Administrationsaufwand zu repartiren sind.

Der Sicherheit halber ist daher das frühere Postulat beibehalten worden.

Immerhin bleibt das vorliegende Ergebnis, daß in den 2 Jahren 6 Monaten der jüngst abgelaufenen Finanzperiode, für welche die gegebene Nachweisung einen vollständigen Ueberblick gewährt, die wirklichen currenten Einnahmen der Untergerichte an Sporteln und Strafgeldern

2,962,081 Thlr. 24 Ngr. 8. Pf.

betragen, den Administrationsaufwand vollständig gedeckt und auch noch ein Ersparniß geliefert haben, ein überraschend günstiges und ist um so erfreulicher, als dadurch zugleich die Gelegenheit geboten worden ist, den Wünschen der Stände und einem vorhanden gewesenen Bedürfnis zu entsprechen, nämlich die Gehalte der bei den untern Justizbehörden angestellten Beamten in entsprechender Weise zu reguliren.

In welcher Weise dies rücksichtlich des gesammten, bei den 16 Bezirksgerichten und 114 Gerichtsämtern des Landes angestellten Personals geschehen, geht aus einer bei den Deputationsacten befindlichen, dem Berichte der jenseitigen Kammer beigedruckten speciellen Uebersicht, deren fortgesetzte Mittheilung bei jedem ordentlichen Landtage zugesichert worden ist, deutlich hervor.

Die Deputation erlaubt sich auch hier, auf jene Druckbeilage zum Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer zu verweisen und hebt hier nur hervor, daß beim vorigen Budget der Personal- und Besoldungsetat 1,783 Personen mit 632,047 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf. fixer Besoldung,

der jetzt vorliegende dagegen

47 Personen weniger, 105,197 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf. mehr nachweist, so daß also gegenwärtig nur 1,736 Beamte

bei den Untergerichten fungiren, welche mit 737,245 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf. fest besoldet werden.

Die gewährten Gehaltserhöhungen betragen daher die obenerwähnte Summe von 105,197 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf.

Im Uebrigen hat die Deputation noch Folgendes zu erwähnen:

1.

Bei dem letzten ordentlichen Landtage hatten sich beide Kammern in dem außerordentlichen Antrage vereinigt:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage wegen einer geeigneten Herbeiziehung des Privatinteresses der Staatsdiener zu ihrem Dienste, in besonderem Hinblick auf das Justizdepartement, in Erwägung zu ziehen“, solchen aber wiederum fallen lassen, nachdem von dem Herrn Vorstände des Justizministeriums die Bedenken, welche der Aussetzung von Sporteltantiemen entgegenstehen, hervorgehoben, dagegen die Ertheilung von Gratificationen